



# Leistungsanerkennung - Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen

## Merkblatt für die Gesuchs-Eingabe

Haben Sie bereits ein Studium an einer Bildungsinstitution (Tertiärstufe) absolviert? Oder verfügen Sie über berufspraktische Erfahrungen oder Sprachdiplome, die Sie an Ihr Studium an der Berner Fachhochschule anrechnen lassen möchten?

Solche Qualifikationen können auf Gesuch hin an das Bachelor- oder Masterstudium angerechnet werden, wenn diese aufgrund der Inhalte, des Umfangs und der Anforderungen als gleichwertig zu den Modulen im gewählten Studiengang beurteilt werden können. Anrechenbar sind nur ganze Module.

### Ihr Gesuch um Anerkennung der Studienleistungen

Für das Einreichen des Gesuchs prüfen Sie bitte, welche Module vergleichbar sind in Inhalt, Umfang (inkl. ECTS) sowie Anforderungen und damit als gleichwertig beurteilt werden können. Vergleichen Sie dazu soweit vorhanden folgende Dokumente des von Ihnen gewählten Studiengangs mit den von Ihnen erbrachten Leistungen.

- Studienplan (Curriculum)
- Studien- und Prüfungs-Reglemente
- Ausführungsbestimmungen
- Aufbau Ihres Studiums
- Module und deren Beschreibungen im WebStudienangebot unter [https://is-a.bfh.ch/imoniteur\\_OPROAD/PORTAL65.htm](https://is-a.bfh.ch/imoniteur_OPROAD/PORTAL65.htm)

Die Informationen zu den Studienplänen oder zum Studienaufbau finden Sie auf unserer Website.

### Gesuch einreichen

- Das Gesuch wird elektronisch über die Studierendenplattform IS-Academia eingereicht: <https://is-a.bfh.ch/>, Register «Leistungsanerkennung»
- Neustudierende melden sich, sobald sie die Immatrikulationsbestätigung erhalten haben mit ihrem Anmelde-Login an, die anderen Studierenden mit dem BFH-Login.
- Beachten Sie, dass Sie vor dem Einreichen alle erforderlichen Beilagen elektronisch als PDF (max. 1 MB) verfügbar haben und diese hochladen.
- Nach dem Einreichen des Gesuchs sind aus technischen Gründen keine Veränderungen mehr am Formular möglich. Es können auch keine Dokumente mehr hochgeladen werden. Allenfalls ist ein neues Gesuch einzureichen, welches das alte ersetzt.



## Erforderliche Beilagen für die Gleichwertigkeitsprüfung

Für die Beurteilung bzw. Anerkennung sind gleichzeitig mit dem Gesuch folgende Belege Ihrer bereits erbrachten Leistungen hochzuladen:

- Modulbeschreibungen
- Eindeutige Leistungsnachweise wie z.B.: Zeugnisse, Leistungsausweise, Leistungsübersichten, Transcript of Records, Testate, Sprachzeugnisse
- Zusätzlich für Gesuche an die Departemente G, S und W: Studienplan (Curriculum)
- Bei Berufspraktika: Arbeitszeugnisse mit Dauer, Beschäftigungsgrad und Arbeitsinhalten

Hinweis: Das Gesuch wird nur bearbeitet, wenn alle Beilagen für eine Anrechnung vorhanden sind. Bei fehlenden Unterlagen wird das Gesuch zurückgewiesen.

## Links zu den Departementen und Fristen für das Einreichen der Gesuche um Leistungsanerkennung

Beachten Sie, dass bei den Departementen G, HAFL, S und W alle gewünschten Anrechnungen vor Beginn des Studiums einzugeben sind.

		Für kommendes Herbstsemester	Für kommendes Frühlingsemester
AHB	<a href="http://www.bfh.ch/ahb">www.bfh.ch/ahb</a>	Üblicherweise vor Start des Unterrichts im jeweiligen Semester/Modul	
G	<a href="http://www.bfh.ch/gesundheit">www.bfh.ch/gesundheit</a>	bis 15. August	
HAFL	<a href="http://www.bfh.ch/hafl">www.bfh.ch/hafl</a>	bis Ende Kalenderwoche 35	
HKB	<a href="http://www.bfh.ch/hkb">www.bfh.ch/hkb</a>	Üblicherweise vor Start des Unterrichts im jeweiligen Semester/Modul	
S	<a href="http://www.bfh.ch/soziale-arbeit">www.bfh.ch/soziale-arbeit</a>	31. August	
TI	<a href="http://www.bfh.ch/ti">www.bfh.ch/ti</a>	Jeweiliger Unterrichtsbeginn	Jeweiliger Unterrichtsbeginn
W	<a href="http://www.bfh.ch/wirtschaft">www.bfh.ch/wirtschaft</a>	Die Gesuche sollten vor Semesterbeginn eingereicht werden. Beachten Sie dabei bitte, dass auch ein Zeitraum für die Bearbeitung der Anrechnung eingeräumt wird.	

Leistungsanerkennungen können üblicherweise nicht rückwirkend bearbeitet werden. Verspätet eingereichte Gesuche werden abgelehnt.

Wurden Module angerechnet, sind Sie von deren Unterricht befreit. Es ist folglich nicht möglich, deren Kompetenznachweise abzulegen.